

die den Verhältnissen entsprechend nicht erforderlich sind. Dazu gehört vor allem die strikte Beachtung der für den Straßenverkehr geltenden Bestimmungen. Aus der Pflicht des Werk tätigen lassen sich wichtige Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von Aufwendungen ableiten. Ein vom Werk tätigen selbst unter Verletzung der StVO verursachter Verkehrsunfall, der zu einem Schaden am Pkw führte bzw. durch den einem Dritten ein Schaden zugefügt wurde, entbehrt hinsichtlich der daraus entstehenden materiellen Aufwendungen stets des Merkmals der Notwendigkeit und schließt damit die Anwendung des § 56 GBA in diesem Umfang aus.

Das Merkmal der Notwendigkeit erhöhter materieller Aufwendungen ist dann nicht gegeben, wenn am Fahrzeug während der Dienstreise z. B. infolge Materialermüdung bzw. Verschleißes ein Schaden entsteht, der bei privater Benutzung auch entstanden wäre. Vom Betrieb abzugeltende notwendige erhöhte materielle Aufwendungen liegen ferner insoweit nicht vor, als der Schaden am Pkw durch Verschulden Dritter entstand und gegen diese ein Schadenersatzanspruch gegeben ist. Wenn der Werk tätige aus einem Versicherungsverhältnis (z. B. Kasko-Versicherung) Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz des Schadens am Pkw gegen die Versicherung hat, ergibt sich gegebenenfalls die Höhe seines Anspruchs gegen den Betrieb aus § 56 GBA — sofern die Voraussetzungen vorliegen — als Differenz aus dem Umfang der Leistungen der Versicherung.

Soweit also die Notwendigkeit erhöhter materieller Aufwendungen im Zusammenhang mit der Arbeitsausübung bei Benutzung privater Pkws im Sinne vorstehender Ausführungen nicht auszuschließen ist, hat der Werk tätige einen Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen gegen den Betrieb. Dieser trägt damit das Risiko, das im wesentlichen auf die Fälle der Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges des Fahrzeuges beschränkt sein wird.

So verhält es sich nach den Untersuchungsergebnissen der Deutschen Volkspolizei im vorliegenden Fall. Der Kläger hat deshalb dem Verklagten die Aufwendungen in Höhe der Reparaturkosten zu erstatten, wobei Übereinstimmung besteht, daß diese sich nur auf die Behebung des unmittelbaren Unfallschadens beziehen und zu keiner Werterhöhung des Pkw führten, was andernfalls bei der Festlegung des Betrages hätte berücksichtigt werden müssen.

Die Forderung des Verklagten hinsichtlich der beschädigten Kleidungsstücke ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Die Bestimmung des § 56 GBA dient nicht schlechthin dem Schadenersatz. Sie unterscheidet sich von den Bestimmungen in den §§ 98 und 116 GBA. Ihr Zweck ist der Ersatz notwendiger erhöhter materieller Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Arbeitsausübung auftreten, nicht aber der Ausgleich beliebiger Schäden, die dem Werk tätigen bei der Erfüllung von Arbeitspflichten entstehen. Die Verwendung der beschädigten Sache für betriebliche Aufgaben muß daher ihrer Art nach selbst eine notwendige erhöhte materielle Aufwendung des Werk tätigen sein. Das ist aber im allgemeinen bei Bekleidungsstücken nicht der Fall, unabhängig davon, ob sie der Werk tätige bei der Arbeit im Betrieb oder auf einer Dienstreise trägt. Insoweit handelt es sich um normale Aufwendungen, die jeder Werk tätige im Zusammenhang mit seiner Arbeit bestreiten muß, sofern nicht besondere Bedingungen bestehen (z. B. Tragen von Arbeitsschutzkleidung). Der Ersatz für Schäden an normalerweise aufzuwendenden Bekleidungsstücken ist nicht Aufwendungsersatz, sondern nur unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes zu betrachten. Die dafür geltenden Bestimmungen können im vorliegenden Falle jedoch nicht angewandt werden.

Aus alledem ergibt sich, daß der Einspruch (Berufung) des Klägers gegen das Urteil des Bezirksgerichts nur teilweise begründet ist. Er war deshalb im wesentlichen zurückzuweisen. Auf Antrag des Klägers war jedoch das Urteil des Bezirksgerichts insoweit zu ändern, als in ihm die Verpflichtung zur Zahlung von 110 MDN für beschädigte Kleidung ausgesprochen wurde. Dagegen ist der Kläger verpflichtet, weitere 71,38 MDN an den Verklagten zu zahlen. Dieser Betrag ergibt sich aus einer erst nach Beschlußfassung der Konfliktkommission vorgelegten weiteren Rechnung. Obwohl der Verklagte bereits im Verfahren vor dem Bezirksgericht auf die Erhöhung seiner Forderung hinwies, hat sich das Bezirksgericht entgegen der Bestimmung in § 37 Abs. 2 AGO nicht damit auseinandergesetzt. Diese Änderung der Höhe der Zahlungsverpflichtung dient der vollständigen Erledigung des Streitfalles und erspart dem Verklagten ein weiteres Verfahren. Der Senat konnte hierüber ohne weitere Beweiserhebung gemäß § 50 Abs. 2 AGO selbst entscheiden. Der Kläger hat somit insgesamt 3713,78 MDN an den Verklagten zu zahlen, während der Verklagte mit der Mehrforderung abzuweisen war.

§§ 112 ff. GBA.

1. Zum Begriff des Schadens bei der materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen.

2. Ein vom Werk tätigen seinem Betrieb zugefügter Sachschaden erfüllt die Merkmale des Schadens im Sinne der §§ 112 ff. GBA. Direkter Schaden im Sinne des § 113 Abs. 1 GBA ist der unmittelbar in dem durch den Arbeitsauftrag eindeutig bestimmten Verantwortungsbereich des Werk tätigen entstandene Schaden.

3. Die vermögensmäßige Bewertung eines Sachschadens im Sinne der §§ 112 ff. GBA wird durch alle Aufwendungen ausgedrückt, die der Betrieb zur Schadensbehebung machen mußte. Dazu gehören außer den Kosten für den Materialeinsatz auch die gesamten Kosten für die Ausführung der zur Schadensbehebung erforderlichen Arbeiten einschließlich der Lohnkosten für eigene Mitarbeiter des Betriebes.

OG, Urt. vom 2. Juli 1965 — Za 8/65.

Im November 1963 führte der Kläger (Fernmeldebauamt) Arbeiten an einer Fernkabelleitung durch. Mit der Erledigung der Arbeiten wurde auch der Verklagte beauftragt, der seit vielen Jahren bei dem Kläger als Aufsichtslöter auf der Fernkabelstrecke beschäftigt ist. Beim Löten einer Pupinspule hat der Verklagte nicht die Reste der alten Plombe entfernt und die Flächen gesäubert, wie es die ihm bekannten Bestimmungen der Telegrafbauordnung vorschreiben. Dadurch kam es beim Lötvorgang nicht zu einer luft- und wasserdichten Verbindung zwischen dem alten und dem neuen Plombenteil, so daß Wasser in die Spule und darüber hinaus in das Kabel eindrang. Das hatte Störungen im Leitungsnetz zur Folge, deren Ursachen durch umfangreiche Meßarbeiten festgestellt wurden, als deren Ergebnis das Kabel an der Schadensstelle in einer Länge von 36 m ausgewechselt werden mußte.

Die erforderlichen Reparaturarbeiten wurden vom örtlich zuständigen Fernmeldeamt durchgeführt und dem Fernmeldebauamt nach abschließender Klärung der entstandenen Kosten mit insgesamt 4638 MDN in Rechnung gestellt. Die Rechnungsposten setzen sich im einzelnen aus Auslagen für Arbeitsstunden (Lohn), Lohnzuschläge, Entschädigungen, fremde Lohnarbeiten und Fuhrkosten zusammen. Die Rechnungsbeträge hat das Fernmeldebauamt an das Fernmeldeamt überwiesen.

Auf Antrag des Fernmeldebauamtes hat sich die Konfliktkommission mit dem Schadensfall befaßt und den Verklagten durch Beschluß antragsgemäß verpflichtet, 400 MDN Schadenersatz zu zahlen. Der Verklagte erhält 590 MDN Gehalt monatlich.